



Baden-Württemberg

LANDESARCHIV
ZENTRALE DIENSTE

Landesarchiv · Zentrale Dienste · Urbanstraße 31 A · 70182 Stuttgart

Datum 11.02.2025

Bearbeiter/in

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 1-7512.9/238/Sfr
(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr Antrag vom 15.01.2025 auf Aktenauskunft, betreffend öffentlicher WLAN-Zugang
im Generallandesarchiv Karlsruhe

Sehr geehrte

wir nehmen Bezug auf Ihr oben genanntes Schreiben per E-Mail vom 15.01.2025.
Auf Ihren darin enthaltenen Antrag erhalten Sie folgenden Bescheid:

- 1) Auf Ihren Antrag auf Aktenauskunft teilen wir mit, dass beim Landesarchiv zum
Gegenstand Ihres Antrags keine amtlichen Informationen vorhanden sind.
- 2) Von einer Erhebung von Gebühren für diesen Bescheid wird abgesehen.

Begründung:

Mit Schreiben per E-Mail vom 15.01.2025 haben Sie beim Landesarchiv Baden-
Württemberg, Abteilung Generallandesarchiv Karlsruhe, die Zusendung folgender
Unterlagen beantragt:

„Dokumente, die den Stand der Umsetzung der Bereitstellung eines öffentlichen
WLAN-Zugangs (KA-WLAN, Freifunk, eduroam) im Generallandesarchiv Karlsruhe,
dokumentieren.“

Ihr Antrag auf Aktenauskunft ist auf Zugang zu amtlichen Informationen und zudem
auf Zusendung der Unterlagen gerichtet.

Gemäß § 1 Abs. 2 LIFG haben Sie nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Allerdings liegen amtliche Informationen, betreffend den Gegenstand Ihres Antrags, beim Landesarchiv nicht vor. Aus diesen Gründen teilen wir Ihnen gemäß § 9 Abs. 2 LIFG mit, dass der beantragte Informationszugang auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Die von Ihnen zur Begründung Ihres Antrags genannten Regelungen § 24 UVwG sowie § 2 Abs. 1 VIG führen zu keinem anderen Ergebnis.

Unverbindlich, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht sowie rein informatorisch weisen wir Sie darauf hin, dass beim Landesarchiv beabsichtigt ist, in der Abteilung Generallandesarchiv Karlsruhe einen WLAN-Zugang für Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Veranstaltungen und im Lesesaal bereitzustellen. Dies jedoch in Abgrenzung zum Gegenstand Ihres Antrags nicht als öffentliches WLAN. Ein genaues Datum können wir Ihnen nicht nennen. Ein öffentliches WLAN im Rahmen einer gemeinsamen Infrastruktur, etwa im Rahmen eines der von Ihnen benannten Verbünde, ist nicht in Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesarchiv Baden-Württemberg, Urbanstraße 31A, 70182 Stuttgart, erhoben werden.